

Vorlage Nr.: 2025/0171

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **StaDu**

Zusammensetzung des Ortschaftsrats

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	19.03.2025	1.1+1.2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

- Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Frau Margot Isele aufgrund ihres Gesundheitszustands ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortschaftsrätin vorliegt und sie damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
- Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Dietmar Maier ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Frau Margot Isele teilte mit Schreiben vom 5. Februar 2025 mit, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustands wünscht, aus dem Ortschaftsrat auszuscheiden. Gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 2 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegeben ist.

Gemäß § 16 Abs.1 GemO kann der Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 GemO insbesondere, wenn der Bürger anhaltend krank ist. Der Ortschaftsrat stellt daher fest, dass ein Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegeben ist und Frau Margot Isele aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit aus dem Ortschaftsrat aus, rückt nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person für diese nach.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)“ nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 9. Juni 2024 ist

Herr Dietmar Maier.

Herr Dietmar Maier rückt für Frau Margot Isele für die Dauer der restlichen Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Er ist über die Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, die Wahl anzunehmen. Gleichzeitig hat er erklärt, dass bei ihm kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat Durlach gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO vorliegt.

Gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei Ersatzpersonen, welche für ausscheidende Mitglieder in den Ortschaftsrat nachrücken, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Bei der Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen verfügt der Ortschaftsrat über keinerlei Ermessensspielraum. Er muss die Feststellung treffen, sofern von den Gewählten keine Hinderungsgründe geltend gemacht oder auf sonstige Weise bekannt werden.

Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Dietmar Maier ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass Frau Margot Isele aufgrund ihres Gesundheitszustands ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortschaftsrätin vorliegt und sie damit aus dem Ortschaftsrat ausscheidet.
2. Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Herrn Dietmar Maier ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt.